



Cordula Crone-Rawe | Harald Sentner

Fachkunde Güterkraftverkehr

Vorbereitung auf die IHK-Prüfung

Cordula Crone-Rawe

Harald Sentner

Fachkunde Güterkraftverkehr

Vorbereitung auf die IHK-Prüfung

Vorwort

Bereits die Gründungsväter der EWG/EU haben in den Römischen Verträgen einen freien und einheitlichen Verkehrsmarkt festgelegt. Über verschiedene Stationen ist dieser einheitliche Verkehrsmarkt zum 1. 7. 1998 in Kraft getreten. Durch die EU wurde der Marktzugang für den gewerblichen Straßengüterverkehr einheitlich für alle Mitgliedsstaaten festgelegt. Durch Verordnungen hat die EU ab 04.12.2011 in den Marktzugang insofern eingegriffen, dass die Verordnungen ab obigem Datum zwingendes Recht in allen EU-Staaten sind. Mit dieser Änderung wurde ein neuer Begriff, der des Verkehrsleiters, eingeführt.

Wer also ein Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs gründen will, muss als Verkehrsleiter seine fachliche Eignung in der Regel durch eine Fachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer nachweisen. Dies gilt sowohl für den nationalen Verkehr als auch für den internationalen Verkehr und den Umzugsverkehr. Neben dem Unternehmer selbst kann auch ein fachkundiger Dritter als Verkehrsleiter eingesetzt werden.

Das vorliegende Buch ist systematisch nach der aktuellen Berufszugangsverordnung (GBZugV) geordnet. Es beinhaltet sämtliche fachspezifischen Bereiche, die Bestandteil der Fachkundeprüfung sein können. Der Aufbau richtet sich dabei nach dem Rahmenlehrplan der Fachkundeprüfung zum Güterkraftverkehrsunternehmer. Daher eignet sich dieses Lehrbuch in ausgezeichneter Weise für die Vorbereitung zur Prüfung.

Der bewährte Wechsel von Fragen und Antworten wiederholt die wesentlichen Bereiche aus der Fülle der Fachgebiete, auf die sich die Prüfung erstreckt und die in den einzelnen Kapiteln kompakt erklärt werden.

Der zunehmende Wettbewerb sowohl im Binnenverkehr als auch im grenzüberschreitenden Verkehr machen ein fundiertes Wissen über betriebswirtschaftliche und kostenrechnerische Vorgänge gerade für den Einsteiger in diesem Gebiet unabdingbar.

Die in der Bundesrepublik nachgewiesene Prüfung zur Fachkunde gilt in allen EU-Staaten gleichermaßen. Das vorliegende Buch eignet sich sowohl als Lehrbuch als auch als Nachschlagewerk. Es dient der fachlichen Förderung und der Schulung des Nachwuchses.

Die Autoren haben sich bemüht, den neuesten und aktuellsten Stand der gesetzlichen Vorschriften in dieses Werk einzuarbeiten. Die ständige Entwicklung lässt jedoch einen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Aktualität nicht zu. Die Autoren und der Verlag sind deshalb dankbar für alle Hinweise auf Änderungen, Ergänzungen und auch für Kritik.

Des Weiteren sind sich die Autoren darüber im Klaren, dass der Stoff nicht in seiner Ganzheit behandelt werden kann, sondern mit Rücksicht auf die Fachkundeprüfung gekürzt, oder nur in den wichtigsten Teilen dargestellt wird.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Vorbereitung zur Fachkundeprüfung!

«Masse» oder «Gewicht»

In den EU-Richtlinien wird statt der Bezeichnung «zulässiges Gesamtgewicht» die Bezeichnung «zulässige Gesamtmasse» verwendet. Ein Teil der deutschen Vorschriften (StVO und FeV) sind schon umgestellt, in der StVZO wird dies bei «nächster Gelegenheit» nachgeholt.

Damit Sie als Leser dieses Buches nicht durch die unterschiedlichen Begriffe verwirrt werden, haben wir im Buch durchgängig statt «Gewicht» «Masse» geschrieben.

Sollten Sie also z. B. einmal beim Nachschlagen in der StVZO den Ausdruck «zulässiges Gesamtgewicht» finden, so wissen Sie, dass es sich um die «zulässige Gesamtmasse» handelt.

Inhaltsverzeichnis

1	Recht	1
1.1	Güterkraftverkehrsrecht.....	2
1.2	Gewerberecht.....	27
1.3	Straßenverkehrsrecht.....	37
1.4	Arbeitsrecht und Sozialvorschriften.....	63
1.5	Sozialversicherungsrecht.....	99
1.6	Bürgerliches Recht.....	105
1.7	Handelsrecht einschließlich Frachtrecht und Beförderungsdokumenten, Spedition....	110
1.8	Steuerrecht.....	138
2	Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens	157
2.1	Zahlungsverkehr und Finanzierung.....	158
2.2	Kostenrechnung, Kalkulation und Beförderungspreise.....	169
2.3	Buchführung.....	177
2.4	Versicherungswesen.....	189
2.5	Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen.....	198
2.6	Marketing.....	209
3	Technische Normen und technischer Betrieb	219
3.1	Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge.....	220
3.2	Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge.....	228
3.3	Fahrzeuggewichte und Abmessungen.....	230
3.4	Ladungssicherungsmittel.....	245
3.5	Beförderung von gefährlichen Gütern und Abfällen.....	254
3.6	Beförderung von Nahrungsmitteln.....	285
3.7	Telematik.....	290
4	Straßenverkehrssicherheit	293
4.1	Unfallverhütung, Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind, und Arbeitsschutz.....	294
4.2	Verkehrssicherheit.....	307
4.3	Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge.....	313
5	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr	319
5.1	Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der EU und anderen Vertragsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes sowie zwischen diesen und Drittländern gelten.....	320

5.2	Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente, Frachtabfertigung	338
5.3	Grundzüge der Verkehrsregeln in anderen Staaten	348

Serviceteil

Stichwortverzeichnis	356
-----------------------------------	-----



2.4.1 Kraftfahrt-Versicherung

Die Kraftfahrzeugversicherung ist durch zwei Bereiche gekennzeichnet:

1. Die Pflichtversicherung nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)
2. Die freiwillige Versicherung in Form einer Kasko-, Unfall-, Gepäck- oder Rechtsschutzversicherung

Pflichtversicherung

Nach dem Pflichtversicherungsgesetz muss jeder Halter eine **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** abschließen und für die Dauer des Einsatzes aufrechterhalten. Damit soll nach einem Unfall der Schadensersatzanspruch gegen den schuldigen Fahrer oder Halter erfüllt werden können. Versichert ist nicht der Fahrer, sondern das Fahrzeug. Daher umfasst die Haftpflichtversicherung keine Schäden, die der schuldige Fah-

rer oder Halter am eigenen Fahrzeug und gegen sich selbst verursacht. Die mit dem versicherten Fahrzeug mitgelieferten Sachen sind ebenfalls nicht versichert.

Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer ist verpflichtet, im Rahmen und nach Maßgabe des abgeschlossenen Versicherungsvertrages dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser aufgrund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einem Dritten zu bewirken hat.

■ **Verschuldens- und Gefährdungsprinzip**

Im Kraftfahrzeugverkehr gelten sowohl das Verschuldens- als auch das Gefährdungsprinzip. Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen haften nicht nur für schuldhaft verursachte, sondern auch für unverschuldete Schäden, die beim Betrieb des Kraftfahrzeugs verursacht werden.

Verschuldensprinzip

Wer schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) einem anderen Schaden zufügt, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Der Schädiger haftet in voller Höhe des Schadens, einschließlich Schmerzensgeld.

Gefährdungsprinzip

Da von einem Kraftfahrzeug allein schon wegen seiner Größe, Geschwindigkeit oder Ladung große Gefahren ausgehen (die sogenannte Betriebsgefahr), kann es aber auch zu Drittschäden kommen, ohne dass ein Verschulden des Schädigers vorliegt.

Nach den allgemeinen Kraftverkehrsversicherungsbedingungen, denen der Versicherungsvertrag unterstellt ist, umfasst die Versicherung die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen

privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden.

Das heißt, die Versicherung muss zahlen, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs:

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt bzw. zerstört werden oder abhandenkommen und
- Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Mitversicherte Personen sind:

- Halter
- Fahrer
- Beifahrer
- Omnibusschaffner

Hinweis

Die Versicherung gilt für Europa, soweit keine Erweiterung des Geltungsbereiches vereinbart ist.

■ Mindestversicherungssummen

Die Mindestversicherungssummen betragen bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger:

- 7.500.000 Euro für Personenschäden
- 1.220.000 Euro für Sachschäden
- 50.000 Euro für reine Vermögensschäden

Hinweis

Wird ein Anhänger mitgeführt, muss für diesen eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Sie gilt nur für Schäden, die der Anhänger verursacht hat.

Höhere Haftpflichtdeckungssummen sind zulässig und zu empfehlen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich über das Bundesgebiet hinaus auf die Mitgliedstaaten der EU und andere europäische Länder. Bei grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten sollte grundsätzlich die grüne Versicherungskarte mitgeführt werden.

Grüne Versicherungskarte

Als grüne Versicherungskarte bezeichnet man die internationale Versicherungskarte. Sie wird bei Auslandsfahrten von einigen Staaten gefordert und gibt Aufschluss darüber, ob Versicherungsschutz im Heimatland besteht und mit welcher Versicherungsgesellschaft die Versicherung abgeschlossen wurde.

■ Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die weiteren Bedingungen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

■ Meldepflicht

Jeder Schadensfall ist der Versicherung umgehend (spätestens innerhalb einer Woche) schriftlich anzuzeigen. Der Versicherer muss ferner alles ihm Mögliche tun, um einen Schaden zu mindern und zur Aufklärung des Unfallhergangs beitragen.

Wird ein Strafbefehl gegen den Versicherungsnehmer erlassen oder ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet, muss die Versicherung hierüber zusätzlich verständigt werden.

➤ **Der Versicherungsnehmer ist im Übrigen nur mit Zustimmung der Versicherung berechtigt, einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen.**

Macht ein Geschädigter gegenüber dem Versicherungsnehmer einen Anspruch geltend, so hat dieser innerhalb einer Woche die Versicherung

zu verständigen. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, so ist die Versicherung ebenfalls unverzüglich zu unterrichten.

■ ■ Fahrzeugverkauf

Beim Verkauf eines Kraftfahrzeuges tritt der Käufer mit dem Erwerb des Kraftfahrzeuges in die Rechte des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Allerdings haben beim Verkauf eines Kraftfahrzeuges sowohl der Käufer als auch der Versicherer innerhalb bestimmter Fristen das Recht, den Versicherungsvertrag zu kündigen.

■ ■ Stilllegung

Bei vorübergehender Stilllegung des Kraftfahrzeuges wird das Versicherungsverhältnis grundsätzlich nicht berührt. Es sei denn, Versicherungsnehmer und Versicherer treffen insoweit eine besondere Vereinbarung.

■ ■ Schadenersatzansprüche



Schadenersatzansprüche aus der Haftpflichtversicherung sind geltend zu machen:

- Gegen den Halter, Fahrer und Eigentümer des den Unfall verursachenden Kraftfahrzeuges
- Unmittelbar gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers
- Im Fall der Prozessführung können der Halter, der Fahrer sowie der Haftpflichtversicherer des Schadensverursachers verklagt werden

Als Haftungsgrundlage kommen grundsätzlich die Vorschriften über unerlaubte Handlung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die Haftungs Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes in Frage.

■ ■ Verjährung

Die Ansprüche nach den Vorschriften über unerlaubte Handlung (§§ 823 ff BGB) verjähren nach drei Jahren; die Ansprüche aus dem Straßenverkehrsgesetz bereits nach zwei Jahren. In beiden Fällen beginnt die Verjährung von dem Zeitpunkt an zu laufen, ab dem der geschädigte Verkehrsteilnehmer von dem Schaden und der Person des ersatzpflichtigen Schädigers Kenntnis erlangt hat, also regelmäßig am Unfalltag.

Praxistipp

Es empfiehlt sich deshalb, Schadenersatzansprüche unverzüglich bei der gegnerischen Versicherung geltend zu machen.

■ ■ Unfallflucht

Wenn der Schädiger bzw. sein Versicherer infolge von Unfallflucht nicht festgestellt werden können oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung, etwa bei ausländischen Kraftfahrzeugen, nicht oder nicht mehr besteht, sind mögliche Schadenersatzansprüche gegen den «Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen» geltend zu machen.

! Achtung!

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht, oder einen solchen Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

Freiwillige Fahrzeugversicherungen

Freiwillige Versicherungen für Fahrzeuge sind:

- Fahrzeugteilkaskoversicherung
- Fahrzeugvollkaskoversicherung
- Kraftfahrtunfallversicherung (Insassenunfallversicherung)
- Gepäckversicherung

Teilkaskoversicherung

Die Teilkaskoversicherung erstreckt sich auf Beschädigungen, die durch Brand oder Explosion, durch Entwendungen, durch Sturm, Hagel und dergleichen, sowie durch Zusammenstoß mit Haarwild entstehen.

Vollkaskoversicherung

Die Vollkaskoversicherung erstreckt sich darüber hinaus auf Unfallschäden und solche Schäden, die durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen entstanden sind.

Hinweis

Beide Versicherungsarten decken Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss ab. Nicht ersetzt werden Veränderungen, Verbesserungen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Verdienstentgelt (Nutzungsausfall) oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff.

Diese Versicherungen werden mit und ohne Selbstbeteiligung angeboten.

Selbstbeteiligung bedeutet, dass der Versicherungsnehmer den ihm entstandenen Schaden selbst tragen muss, und zwar bis zu einer

Summe, die zwischen ihm und der Versicherung vereinbart worden ist.

Kraftfahrtunfallversicherung

Die Kraftfahrtunfallversicherung deckt Schäden an Insassen des Fahrzeugs, die durch Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen und dem Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern entstehen.

2.4.2 Betriebsversicherungen

Betriebshaftpflicht

Die Betriebshaftpflichtversicherung bewahrt den Unternehmer vor Schadenersatzansprüchen Dritter in den Bereichen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, für die er nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen haftet.

Der Schutz umfasst sowohl Ansprüche gegen den Unternehmer selbst als auch Ansprüche gegen seine Mitarbeiter bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Hinweis

Oft besteht für den Unternehmer die Möglichkeit, bei der Betriebshaftpflichtversicherung die private Haftung gleich mit abzuschließen.

■ Güterschadenhaftpflichtversicherung

Der Transportunternehmer muss nach § 7a GüKG eine Güterschadenhaftpflichtversicherung abschließen.

Die Haftung des Frachtführers wird hinsichtlich Höhe und Umfang im HGB geregelt. Zur Abdeckung dieser Risiken ist der Frachtführer gesetzlich verpflichtet die Güterschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Hinweis

Für den Möbelspediteur existiert eine spezielle Umzugsversicherung (UMVS) und für den Spediteur eine Haftungs- und Schadenversicherungen (Spediteurhaftung ► Kap. 1.7).

■ Transportversicherung

Die Transportversicherung im engeren Sinne ist eine Sachversicherung. Versicherungsschutz besteht für Transportgüter gegen die Gefahren bei Beförderung und Zwischenlagerung.

Die Haftung des Frachtführers ist im HGB geregelt. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes ist die Haftung des Frachtführers durch einen Höchstbetrag beschränkt. Schäden, die über diesem Höchstbetrag liegen, sind durch die Transportversicherung abgedeckt.

Die Transportversicherung ist im Gegensatz zur Güterschadenhaftpflichtversicherung keine Pflichtversicherung. Eindecken kann die Transportversicherung jedermann, also neben dem Transportunternehmer und dem Spediteur auch der Käufer, der Verkäufer, eine finanzierende Bank etc.

2.4.3 Sonstige Versicherungen

■ Rechtsschutzversicherung

Des Weiteren kann auch eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen werden, die die Kosten von Zivil-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren übernimmt, sofern keine vorsätzlich begangene Straftat vorliegt.

■ Feuer-, Wasser- und Sturmschäden oder Einbruch

Außerdem kann ein Versicherungsschutz gegen Feuer-, Wasser- oder Sturmschäden (falls Ge-

bäude zum Betriebsvermögen gehören) und Einbruchdiebstahl abgeschlossen werden.

Eine Versicherung zum Schutz vor Betriebsunterbrechung ersetzt die laufenden Kosten bei Ausfall.

! Achtung!

Unternehmer unterliegen regelmäßig nicht der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht. Die Vorsorge für Krankheit, Pflege und Alter muss also privat getroffen werden. Daher ist der Abschluss einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie einer privaten Unfallversicherung dringend zu empfehlen.

2.4.4 Fragen und Antworten



1. Welche strafrechtlichen Folgen entstehen, wenn ein Fahrzeug ohne Abschluss des erforderlichen Haftpflichtversicherungsvertrages in den Verkehr gebracht wird?
- ✓ Wer ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl kein Versicherungsschutz besteht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

? 2. Haftet der Transportunternehmer als Kraftfahrzeughalter, wenn anlässlich einer «Schwarzfahrt» seines Kraftfahrers aus einem von diesem verursachten Verkehrsunfall Ersatzansprüche durch den Geschädigten geltend gemacht werden?

✓ Ja, da der Kraftfahrer für den Betrieb des Kraftfahrzeuges angestellt ist. Diese Haftung trifft den Transportunternehmer als Kraftfahrzeughalter auch dann, wenn der Kraftfahrer das Fahrzeug ohne sein Wissen und ohne seinen Willen benutzt hat und die Benutzung auch nicht durch Verschulden des Kraftfahrzeughalters ermöglicht worden ist.

? 3. Welche Versicherungen sind für den Güterkraftverkehrsunternehmer gesetzlich vorgeschrieben?

✓ Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft sind gesetzlich vorgeschrieben. Außerdem besteht im nationalen Güterverkehr die Versicherungspflicht gemäß § 7a GüKG.

? 4. Welche Auswirkungen hat der Verkauf eines Kraftfahrzeuges auf die bestehende Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherung?

✓ Der Käufer tritt mit dem Erwerb des Kraftfahrzeuges in die Rechte des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Allerdings haben beim Verkauf eines Kraftfahrzeuges sowohl der Käufer als auch der Versicherer innerhalb bestimmter Fristen das Recht, den Versicherungsvertrag zu kündigen.

? 5. Welche Bedeutung hat die grüne Versicherungskarte?

✓ Als grüne Versicherungskarte bezeichnet man die internationale Versicherungskarte. Sie wird bei Auslandsfahrten von einigen

Staaten gefordert und gibt Aufschluss darüber, ob Versicherungsschutz im Heimatland besteht und mit welcher Versicherungsgesellschaft die Versicherung abgeschlossen wurde.

? 6. Für welchen örtlichen Geltungsbereich wird Versicherungsschutz gewährt?

✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die europäischen Staaten.

? 7. Wird bei vorübergehender Stilllegung des Kraftfahrzeuges das Versicherungsverhältnis berührt?

✓ Grundsätzlich nicht; es sei denn, Versicherungsnehmer und Versicherer treffen insoweit eine besondere Vereinbarung.

? 8. Gegen wen sind Schadenersatzansprüche aus der Haftpflichtversicherung geltend zu machen?

✓ Schadenersatzansprüche aufgrund der Haftpflichtversicherung können geltend gemacht werden:

- gegen den Halter, Fahrer und Eigentümer des den Unfall verursachenden Kraftfahrzeuges,
- unmittelbar gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers oder
- im Fall der Prozessführung können der Halter, der Fahrer sowie der Haftpflichtversicherer des Schadensverursachers verklagt werden.

? 9. Welche Verjährungsfristen sind für die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche aufgrund der Haftpflichtversicherung zu beachten?

✓ Als Haftungsgrundlage kommen grundsätzlich die Vorschriften über unerlaubte Handlung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Stichwortverzeichnis

A

A1-Bescheinigung 64
 ABC-Analyse 213
 Abfahrtskontrolle 307
 Abfallnachweisverfahren 278
 Abfalltransport 254, 277
 – Anzeigepflicht 277
 – Erlaubnispflicht 277
 – Grenzüberschreitender 278
 – Verladung und Haftung 278
 Abfallverzeichnisverordnung 277
 Abgasuntersuchung (AU) 230
 Ablauforganisation 199
 Ablieferungshindernis 123
 Abmahnung 87
 Abmessungen 230
 ABS 309
 Abschreibung 171, 180
 – Degressive 181
 – Lineare 181
 Absender 261
 Achslast 222
 ADR 254, 328
 ADR-Schulungsbescheinigung 263
 ADSp 129
 AETR 73
 AGB 127
 Aktiengesellschaft (AG) 116
 Aktiva 179
 Allgemeine Geschäftsbedingungen 127
 Allgemeine Versicherungsbedingungen 191
 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht 10
 Analoges Kontrollgerät 75
 Anhängelast 222
 Anhänger 229
 Anhörung 14
 Anlagevermögen 180
 Annuitätendarlehen 163
 Antirutschmatte 250
 Arbeitgeberanteile 102
 Arbeitgeberpflichten 63
 Arbeitslosenversicherung 100
 Arbeitsrecht 63
 Arbeitsschutz 88, 294
 Arbeitssicherheit 88
 Arbeitssicherheitsgesetz 88
 Arbeitsunfähigkeit 87
 Arbeitsverhältnis
 – Beendigung 92
 – Befristetes 83

Arbeitsvertrag 63
 Arbeitszeitgesetz 69
 Arbeitszeitchronologie 74
 ATP 287
 Aufbauorganisation 198
 Aufbewahrungsfristen 178
 Aufliegebelastung 222
 Aufzeichnungspflichten 85
 Ausfallbürgschaft 164
 Aushändigungspflicht 14
 Ausnahmegenehmigung 50, 242
 – für gefährliche Güter 266
 Ausschluss 118

B

BALM 15, 17
 Banküberweisung 159
 Bargeldzahlung 158
 Barscheck 161
 Befähigungsnachweis 31
 Beförderer 261
 Beförderung
 – Abfälle 254
 – gefährlicher Güter 254
 – lebender Tiere 31
 – Nahrungsmittel 285
 Beförderungsdokumente 131
 Beförderungshindernis 123
 Beförderungspapiere 265
 Beförderungspreise 169
 Befristete Arbeitsverhältnisse 83
 Befüller 261
 Beiträge 139
 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) 103
 Beladung 122
 Beleuchtung 222
 Bereitschaftszeit 69, 84
 Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) 294
 Berufskraftfahrer
 – Grundqualifikation 46
 – Weiterbildung 47
 Berufskraftfahrerqualifikation 46
 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz 46
 Berufszugangsverordnung 8
 Berufszugangsvoraussetzungen 6
 Besitzer 105
 Betrieb 221

– Technischer 219
 Betriebliches Mahnwesen 166
 Betriebsurlaub 220
 Betriebsführung 198
 Betriebshaftpflichtversicherung 193
 Betriebsorganisation 198
 Betriebsrat 89
 Betriebssicherheit 222
 Betriebssicherheitsverordnung 294
 Betriebsrat 14
 Betriebsvereinbarung 89
 Betriebsverfassung 88
 Betriebsvermögen 180
 – Gewillkürtes 180
 – Notwendiges 180
 Betriebsversicherungen 193
 BGV 294
 Bilanz 179
 Biodiesel 314
 BSK 129
 Buchführung 177
 Bundesamt für Logistik und Mobilität 15
 Bundesfernstraßenmautgesetz 148
 Bürgerhaftung 85
 Bürgerliches Gesetzbuch 105
 Bürgschaft 164
 – Selbstschuldnerische 165

C

Carnet A.T.A.-Verfahren 344
 Carnet de Passage 345
 Carnet TIR 339
 CEMT-Genehmigungen 327
 CMR 331
 CMR-Frachtbrief 331
 Container 205
 Containerverkehr 200
 Cross-Trade-Beförderung 324
 CSC-Plakette 205

D

Darlehensvertrag 107
 Datenverarbeitung 290
 Degressive Abschreibung 181
 DEÜV 103
 DGUV Vorschriften 294

Dienstvertrag 106
 Disposition 198
 Document de Suivi 349
 Dokumentationspflichten 85
 Doppelachslast 233
 Dreifachachslasten 235
 Dreiländerverkehrsgenehmigung 325
 Drittlandsverkehr 324

E

EEV 314
 EFTA 320
 EG-Kontrollgerät 73
 EG-Sozialvorschriften 70
 Eigenfinanzierung 162
 Eigenkapital 179
 Eigenkapitalbescheinigung 9
 Eigentümer 105
 Eigentumsvorbehalt 164
 Einheitspapier 339
 Einkommensteuer 145, 184
 Einsatz ausländischer Fahrer 43
 Einsatz von Fahrern aus Drittstaaten 323
 Ein- und Aussteigen 298
 Einweiser 297
 Einzelachslast 233
 Einzelunternehmer 112
 Elektro-Hubwagen 252
 Elternzeit 88
 Emissionen 314
 Entgeltfortzahlung 87
 Entladung 122
 Entsendemeldung 324
 Entsendung 324
 Erinnerungswert 181
 Erlaubnispflicht 6, 277
 ESP 309
 EU-Fahrerbescheinigung 15, 323
 EU-Lizenzen 322
 EU-Mobilitätspaket 84
 EUR-Boxpalette 251
 EUR-Flachpalette 251
 Europäische Freihandelszone 320
 Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 320
 Eurovigette 334
 EVB-Nummer 221
 EWG 320
 Externer Verkehrsleiter 13

F

Fachkunde 10
 Fachliche Eignung 10
 Factoring 164
 Fahreignungsregister 8, 44
 Fahrerausweis 298
 Fahrerkarte 79
 Fahrerlaubnis
 – Ausnahmen 39
 – Entzug 44
 – Fahrverbote 45
 – Gültigkeit 39
 – Überprüfung 45
 Fahrerlaubnisklassen 39
 Fahrerlaubnis-Verordnung 38
 Fahrerüberlassung 93
 Fahrphysik 309
 Fahrtenberichtsheft 328
 Fahrtenstreiber
 – Intelligenter 76
 Fahrverbot 45
 – Ausnahmen 50
 – Belgien 348
 – Dänemark 348
 – Frankreich 348
 – Generelles 49
 – Großbritannien 349
 – Italien 349
 – Niederlande 350
 – Österreich 350
 – Polen 351
 – Schweiz 351
 – Slowakische Republik 352
 – Tschechische Republik 352
 Fahrzeug 220
 – Abgasuntersuchung 230
 – Abmessungen 230
 – Hauptuntersuchung (§ 29 StVZO) 228
 – Instandhaltung 228
 – Laden und Entladen 251
 – Sicherheitsprüfung 229
 – Zulassung 220
 Fahrzeugausrüstung 224
 Fahrzeuggewichte 230
 Fahrzeugkombinationen 237
 Fahrzeugmarkierungen
 – Retroreflektierende 223
 Fahrzeugstilllegung 192
 Fahrzeugverkauf 192
 Fahrzeugversicherungen 193
 Fahrzeug-Zulassungsverordnung 52
 Farbplaketten 222
 Ferienreiseverordnung 50
 Finanzielle Leistungsfähigkeit 9
 Finanzierung 158

Finanzierungsarten 162
 Finanzplan 166
 Firmenrecht 117
 Fittings 206
 Fixkostenspedition 126
 Formkaufmann 110
 Formschlüssige Ladungssicherung 246
 Frachtbrief 122
 Frachtenbörse 200
 Frachtraumverteilungsstellen 200
 Frachtrecht 121
 Frachtvertrag 121, 122
 Fremdfinanzierung 163
 Fremdkapital 179
 Frist 105
 Führerschein 43
 Führungszeugnis 8
 Fünf-Jahres-Regelung 43

G

Gabelstapler 252
 Gebrauchsüberlassungsvertrag 107
 Gebühren 139
 Gefährdungsprinzip 190
 Gefahrgut 122
 – Ausrüstungspflicht 271
 – Kennzeichnung 271
 – Pflichten bei Beförderung 271
 – Trennungsgelote 271
 – Zusammenladeverbote 271
 Gefahrgutausrüstung 227
 Gefahrgutbeauftragter 258
 Gefahrgutcheckliste 261
 Gefahrguttransport 254
 – Begleitpapiere 265
 – Pflichten 261
 – Verkehrszeichen 263
 Gefahrklassen 255
 Gefahrzettel 255
 Gemeinsames Versandverfahren 338
 Genossenschaft (e.G.) 117
 Geräuscharmes Kraftfahrzeug 316
 Gerichtliches Mahnverfahren 167
 Geringfügige Beschäftigung 103
 Geringwertige Wirtschaftsgüter 180
 Gesamtmasse
 – Technisch zulässige 221
 Geschäftsfähigkeit 105
 Geschwindigkeitsbegrenzer 226
 Geschwindigkeitsbegrenzungen 51
 – Belgien 348
 – Dänemark 348
 – Frankreich 348
 – Großbritannien 349
 – Italien 349

- Niederlande 350
- Österreich 350
- Polen 351
- Schweiz 351
- Slowakische Republik 352
- Tschechische Republik 352
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) 111
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 115
- Gesellschaftsrecht 111
- Gewerbeanmeldung 27
- Gewerbeordnung 27
- Gewerberecht 27
- Gewerbesteuer 145
- Gewerbe-Zentralregister 28
- Gewerblicher Verkehr 2
- Gewicht 232
 - Kfz und Anhänger 232
- Gewichtskraft 246
- Gewillkürtes Betriebsvermögen 180
- Gewinn- und Verlustrechnung 183
- GGVSEB 254
- GmbH 170
- Go-Box 351
- GPS 290
- Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr 320
- Grenzüberschreitender Kombi-Verkehr 204
- Großraumverkehr 242
- Großzettel 263
- Grundqualifikation 46
- Grundschild 164
- Grüne Versicherungskarte 191
- GüKG 2, 121, 193
 - Ausnahmen 3
- Güterkraftverkehr
 - Grenzüberschreitender 320
- Güterkraftverkehrsgesetz 2
- Güterschadenhaftpflichtversicherung 15, 193

H

- Haftung 85, 116, 123
- Haftungsbefreiung 124
- Haftungsbegrenzung 124
- Handelgesetzbuch 121
- Handelsrecht 110
- Handelsregister 111
- Handlungsvollmacht 118
- Haupteintrag 46
- Hauptuntersuchung (HU) 228
- Hebebühne 252
- HGB 110, 121, 245

- Hilfsmittel zur Ladungssicherung 249
- Hinweisschilder für Nutzfahrzeuge 316
- Hypothek 164

I

- Incoterms 345
- Insolvenzplan 120
- Insolvenzrecht 119
- Internal Market Information System (IMI) 324
- International Organization for Standardization (ISO) 205
- International Road Transport Union (IRU) 340
- Interner Verkehrsleiter 13
- Inventarbuch 179
- ISO-Container 205
- Istkaufmann 110

J

- 5-Jahres-Regelung 43
- Jugendarbeitsschutz 88

K

- Kabotageverkehr 321
- Kalkulation 169
- Kannkaufmann 110
- Kantenschutzmittel 249
- Kapitalgesellschaften 115
- Kassenbuch 178
- Kauf 162
- Kaufmannseigenschaft 110
- Kaufvertrag 106
- Kennzahlen 178
- Kennzeichnung gefährlicher Güter 271
- Kleinstbetragsrechnung 144
- Kombi-Frachtbrief 201
- Kombinierter Verkehr 200
- Kombinierter Verkehr Straße/Schiene
 - Grenzüberschreitender 204
- Kombi-Verkehr 200
- Kombi-Verkehr Straße/Schiene 201
 - Grenzüberschreitender 204
- Kommanditgesellschaft (KG) 114
- Kontrollen 16
- Kontrollgerät
 - Analoges 75
 - Digitales 75
- Kontrollkarte 82
- Körperschaftsteuer 145

- Kosten
 - Bewegliche 171
 - Fixe 171
 - Variable 171
- Kostenbestandteile 171
- Kostenrechnung 169
- Kraftfahrtunfallversicherung 193
- Kraftfahrt-Versicherung 190
- Kraftfahrzeug 220
- Kraftfahrzeuganhänger 147
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 190
- Kraftfahrzeugsteuer 146
- Kraftschlüssige Ladungssicherung 246
- Krankenversicherung 100
- Krankheit 87
- Kredit 163
- Kreditkarte 159
- Kreditsicherung 161, 164
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) 277
- Kündigung 90
- Kündigungsfristen 90
- Kündigungsschutz 91

L

- Laden und Entladen der Fahrzeuge 251
- Ladungssicherung 245
 - Formschlüssige 246
 - Kraftschlüssige 246
- Lagergeschäft 127
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
 - Ausnahmeregelungen nach GüKG 4
- Lärmmarer Lkw 317
- Lastkraftwagen 220
- Lastschriftverfahren 158
- Lastverteilung 248
- Leasing 165
- Lebensmittelbeförderung 285
- Lebensmittelhygiene 286
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch 285
- Leergewicht 221
- Leihvertrag 107
- Lenk- und Ruhezeiten 70, 71
- Lieferfrist 125
- Lineare Abschreibung 181
- Lizenzpflicht 323
- Iof Betriebe 4
- Logistik-AGB 129
- Lohnabrechnung 184
- Lohnbuchhaltung 184
- Lohnsteuer 145

M

Mahnung 108
 Mahnverfahren 166
 Marketing 209
 «Marketing-Mix» 213
 Marktforschung 211
 Maße 230
 – Kfz und Anhänger 230
 Maut 148, 171
 Mautpflicht 148
 Mautsätze 149
 Mautstornierung 152
 Mautsystem 148
 Mehrfahrer-Besatzung 70
 Mehrwertsteuer 139, 151
 Meldepflicht 85, 191
 Midijobber 104
 Mietvertrag 107
 Mindestlohn 84
 Mindesturlaub 86
 Mindestversicherungssumme 191
 Mitarbeiter-Einsatz
 – Grenzüberschreitender 84
 Mitführungspflicht 14
 Monetäre Ziele 210
 Motorleistung 242
 Mutterschutz 88

N

Nachnahme 123
 Nachunternehmer 85
 Nachweisgesetz 64
 Nicht-monetäre Ziele 210
 Nicht-Unionsware 339
 Notstandsklausel 72
 Notwendiges Betriebsvermögen 180
 Nutzlast 222

O

OBU 148
 Offene Handelsgesellschaft (OHG) 114
 On Board Unit 148
 Ordnungswidrigkeiten 49

P

Pachtvertrag 107
 Paletten 251
 Parkwarntafel 224
 Passiva 179

Personengesellschaften 111
 Pfandrecht 164
 Pflegeversicherung 100
 Pflichtversicherung 100, 190
 Placards 263
 Primärerhebung 211
 Privatkonto 184
 Profiltiefe 221
 Procura 118

Q

Quereinsteiger 47

R

Ratentilgungsdarlehen 163
 Reachstaker 206
 Rechnungsabgrenzung 184
 Rechtschutzversicherung 194
 Rechtsfähigkeit 105
 Regelsolvenz 119
 Regeln der Technik 248
 Reibkraft 246
 Reifenkennzeichnung 205, 307
 Rentenversicherung 102
 Restwert 181
 Retroreflektierende Fahrzeugmarkierungen 223
 Rollende Landstraße 203
 Roll-on/Roll-off-Verkehr 201
 Ro/Ro-Verkehr 201
 Rückkehrpflicht 323

S

Sachschaden 125
 Sackkarre 252
 Saldo 179, 185
 Sammelladung 126
 Schadenersatz 192
 Schadensanzeige 125
 Schadstoffklassen 151
 Scheck 160
 Schriftliche Weisungen 266
 Schutzausrüstungen 225
 Schwerverkehr 242
 Seitliche Schutzausrüstungen 225
 Sekundärerhebung 211
 Selbsteintritt 126
 Selbstfahrender Unternehmer 170
 Sicherheitsprüfung (SP) 229
 Sicherung der Ladung 248

Sicherungsabtretung 164
 Sicherungsübereignung 164
 SOLAS-Abkommen 206
 Sonderziehungsrechte 124
 Sozialgesetzbücher (SGB) 100
 Sozialversicherungsausweis 100
 Sozialversicherungsbeiträge 103
 Sozialversicherungspflicht 194
 Sozialversicherungsrecht 99
 Sozialvorschriften 70
 Stausäcke 250
 Steuern 138
 Steuerpflicht 146
 Steuerrecht 138
 Stille Gesellschaft 117
 Stille Reserven 183
 Straßenbenutzungsgebühr
 – Belgien 348
 – Dänemark 348
 – Frankreich 348
 – Großbritannien 349
 – Italien 350
 – Niederlande 350
 – Österreich 351
 – Polen 351
 – Schweiz 351
 – Slowakische Republik 352
 – Tschechische Republik 352
 Straßenverkehrsgesetz (StVG) 37
 Straßenverkehrs-Ordnung 48
 Straßenverkehrsrecht 37
 Straßenverkehrssicherheit 293
 Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung 52
 Stützlast 222
 StVG 37, 45, 220
 StVO 48, 220, 242, 246, 262, 300
 StVZO 52, 74, 220, 221, 224, 226, 228, 230, 242, 314, 316
 – Beleuchtung 222
 Supplementary Document 287

T

T1-Verfahren 339
 T2-Verfahren 339
 Tageslenkzeit 70
 Tankkarte 160
 Tarifverträge 89
 Technische Normen 219
 Technischer Betrieb 219, 293
 Technisch zulässige Gesamtmasse 221
 Teilkaskoversicherung 193
 Telematik 290
 Tiefgefrorene Lebensmittel 286

Tierschutztransport-Verordnung (TierSchTrV) 31
 Tourenplanung 290
 Transitverkehr 321
 Transport
 – gefährlicher Güter 254
 – Grenzüberschreitender 34
 Transporterlaubnis 277
 Transport lebender Tiere 36
 Transportplan 31, 32
 Transportversicherung 194
 Twistlocks 206

U

Überschuldung 119
 Umlageverfahren U2 88
 Umlaufvermögen 180
 Umsatzsteuer 139
 Umsatzsteuerbefreiung 139
 Umsatzsteuer-Voranmeldungen 140
 Umschlagstechniken 205
 Umsteiger 47
 Umweltschonende Fahrzeuge 314
 Umweltschutz 313
 Umweltzonen 222
 Umzugsverkehr 125
 Unfallflucht 192
 Unfallverhütung 294
 Unfallverhütungsvorschriften (UVV) 294
 Unfallversicherung 102
 Unfallversicherungsträger 294
 Unionsversandverfahren 338, 346
 Unionsware 339
 Unterfahrschutz 225
 Unterlegkeile 224
 Unternehmen
 – Problemlösung 211
 Unternehmenskarte 81
 Unternehmensorganisation 198
 Unternehmensziele 210
 Unternehmer
 – Zuverlässigkeit 8
 Unternehmer-Gesellschaft (UG haftungsbeschränkt) 116
 Unternehmerlohn 170
 Unternehmerpflichten 296
 Untersuchung der Fahrzeuge 228

Unterweisung 296
 Urlaub 86
 Urlaubsgeld 85
 UVT 294
 UVV 294

V

Variable Kosten 171
 Verbandkasten 225
 Verbindlichkeiten 184
 Verbraucherinsolvenz 119
 Verhalten bei Unfällen 300
 Verjährung 107, 192
 Verkehr
 – Gewerblicher 2
 – Kombiniertes 200
 Verkehrsleiter 12
 Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten 348
 Verkehrssicherheit 222, 307
 Verkehrsunternehmensdatei (VUDat) 17
 Verkehrszeichen 49
 – für Gefahrguttransporte 263
 Verkehrszentralregister 44
 Verlader 261
 Verladung gefährlicher Güter 271
 Verlustvermutung 124
 Vermögensschaden 125
 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 31, 34
 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 285
 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 70
 – Notstandsklausel 72
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 285, 286
 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 279
 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 2, 9, 12, 13, 14, 28, 323
 Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 2
 Verordnung (EU) 2020/1054 70
 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 73
 Verordnung (EU) Nr. 2020/740 307
 Verpflegungsmehraufwendungen 146
 Verrechnungsscheck 161
 Versandverfahren 338
 – Externer 339
 – Interner 339
 Verschuldensprinzip 190
 Versicherung 189
 – Meldepflicht 191

Versicherungspflicht 15
 Verstöße 9
 Vertragsrecht 105
 Vertretung 118
 Vollkaskoversicherung 193
 Vollmacht 118
 Vorspannkraft 247
 Vorsteuer 144

W

Warenmanifest 344
 Warndreieck 224
 Warnleuchte 224
 Warntafeln 271, 274
 Warnweste 224
 Wartung 315
 Wechsel 161
 Wechselverkehr 321
 Weiterbildung 46
 Werbung 212
 Werkstattkarte 82
 Werkverkehr 2
 Werkverkehrsdatei 3
 Werkvertrag 106
 Wettbewerbsneutralität 140
 Willenserklärung 105
 Wirtschaftsgüter
 – Geringwertige 180

Z

Zahlungsarten 158
 Zahlungsunfähigkeit 119
 Zahlungsverkehr 157
 Zollformalitäten 338
 Zollkodex 338
 Zollverschlussanerkennnis 342
 Zulässige Gesamtmasse 221
 Zulassung 220
 Zulassungsbescheinigung 52
 Zurrgurte 249
 Zurrwinkel 247
 Zuverlässigkeit
 – des Unternehmers 8
 – Persönliche 8